AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften für Wirtschaft und Gesellschaft des BFI Wien GmbH
Wohlmutstraße 22
1020 Wien

in der Folge „HWG"

EEC der HWG des BFI Wien GmbH
Wohlmutstraße 22
1020 Wien

in der Folge „EEC"

und

Vorname: _____

Zuname: _____

Adresse: _____

_____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

in der Folge „Teilnehmer:in".

MUSTER

Präambel

Die EEC ist eine Tochtergesellschaft der HWG, deren Unternehmensgegenstand u.a. die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Hochschullehrgängen iSd § 9 Fachhochschulgesetz (FHG) idgF sowie von akademischen und nicht akademischen Aus- und Weiterbildungsangeboten ist. Die Certificate Programmes (in der Folge kurz „CP" bezeichnet) werden als dementsprechende Weiterbildungen von der EEC angeboten, organisiert und durchgeführt und sind dabei in die Qualitätssicherung und -entwicklung der HWG eingebunden.

Ausbildungsvertrag CP Präsenz

1. Vertragsgegenstand

Gewähltes CP (bitte ankreuzen):

- ☐ Meldewesen für Banken (6 ECTS-Anrechnungspunkte)
- ☐ Digitaler Humanismus (3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- ☐ Projektmanagement mit KI im Gesundheits- & Sozialsektor (8 ECTS-Anrechnungspunkte)

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der HWG und der EEC als Träger des gewählten CP und dem:der Teilnehmer:in an diesem CP.

Der:Die Teilnehmer:in nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das CP im Falle zu geringer Anmeldezahlen nicht stattfindet. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der EEC. Die EEC wird den:die Teilnehmer:in spätestens 14 Tage vor dem geplanten Start des Programms über eine Absage dessen informieren. Der:Die Teilnehmer:in hat keine Ansprüche gegenüber der EEC oder der HWG aus dem Nicht-Zustandekommen des Programms.

Ansprechpartner:in in allen Angelegenheiten des CP ist die Leitung Hochschullehrgänge Präsenz der EEC.

2. Ausbildungsort

Der Ausbildungsort ist einer der Standorte der Hochschule, das sind derzeit das MQM – Media Quarter Marx, in 1030 Wien, Henneberggasse 2-6 (Eingang: Maria-Jacobi-Gasse 1) sowie der Sitz der Hochschule in 1020 Wien, Wohlmutstraße 22. Das CP kann grundsätzlich an unterschiedlichen Ausbildungsorten sowie online stattfinden. Der:Die Teilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die EEC den Ausbildungsort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen auch an anderen Ausbildungsorten oder online stattfinden können. Die EEC behält sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten sowie die Unterrichtsart zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden dem:der Teilnehmer:in rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Vertragsgrundlage

Auf diesen Ausbildungsvertrag finden folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- die Programmbeschreibung,
- die Prüfungsordnung für hochschulische Weiterbildungsprogramme,
- Richtlinien des HWG-Kollegiums, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI);
- die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende/ Teilnehmende,
- die Nutzungsbedingungen EDV-System,
- der Code of Conduct,
- die Hausordnung,
- die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan,

MUSTER

- die Bibliotheksordnung sowie
- die Nutzungsbedingungen des Publikationsservers der HWG.

Die HWG und die EEC behalten sich ausdrücklich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der Vertragsgrundlagen vor, die mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages nicht.

Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht der HWG und der EEC, einseitig Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Der:Die Teilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen.

Die genannten Vertragsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung öffentlich abrufbar und stehen den Teilnehmer:innen über die Webseite der HWG elektronisch zur Verfügung: https://www.fh-vie.ac.at/de/seite/hochschule/campus/allgemeine-informationen-der-geschaeftsfuehrung

3.1 Inkrafttreten des Vertrags und Ausbildungsdauer

Die Ausbildung findet berufsbegleitend statt und richtet sich hinsichtlich ihres Umfangs nach den im Programmbeschreibung festgelegten Lehreinheiten/ECTS-Anrechnungspunkten. Sämtliche vorgesehenen Lehreinheiten sind innerhalb von _ Semester(n) zu absolvieren.

Dieser Ausbildungsvertrag tritt mit Einlangen des unterzeichneten Ausbildungsvertrages bei der EEC in Kraft (vgl. Punkt 12.).

3.2 Ausbildungsabschluss

Die Ausbildung wird nach Absolvierung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit der Vergabe einer Teilnahmebestätigung durch die HWG bestätigt. Der:Die Teilnehmer:in hat die Möglichkeit, das CP mit einer Leistungsfeststellung gemäß der Programmbeschreibung und der Prüfungsordnung für hochschulische Weiterbildungsprogramme abzuschließen. In diesem Fall wird die Ausbildung mit der Verleihung eines Zertifikates samt ausgewiesenen erlangten ECTS-Leistungspunkten durch die HWG abgeschlossen.

4. Rechte und Pflichten der EEC bzw. der HWG

4.1 Pflichten der EEC bzw. der HWG

Die EEC verpflichtet sich, all jene Voraussetzungen zu bieten, damit das CP innerhalb der unter 3.1 genannten Ausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

MUSTER

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, wie etwa Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung werden von der EEC so gestaltet, dass auf die Erfordernisse berufstätiger Teilnehmer:innen Rücksicht genommen wird.

Die EEC verpflichtet sich des Weiteren, die Ausbildung auf der Grundlage größtmöglichen Qualitätsanspruches hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gestalten und ist in diesem Zusammenhang in Qualitätsmanagement und -entwicklung der HWG eingebunden. Die EEC gibt dem:der Teilnehmer:in allfällige Änderungen der Programmbeschreibung ehestmöglich bekannt.

4.2 Rechte der EEC bzw. der HWG

Die EEC hat das Recht, den:die Teilnehmer:in von der weiteren Teilnahme am CP aus folgenden Gründen auszuschließen:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen der HWG oder der EEC,
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sowie der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme,
- Verhalten bei Veranstaltungen der HWG oder der EEC, das offensichtlich dazu geeignet ist, den guten Ruf der HWG oder der EEC zu schädigen, dazu gehört auch das Verhalten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, tiktok, XING, Blogs, etc.),
- Weigerung zur Beibringung von Daten im Sinne der Meldepflicht gem. Fachhochschulgesetz bzw. der einschlägigen Vorschriften,
- wiederholtes und vorsätzliches Verhalten, das offensichtlich dazu führt, dass ein geordneter Lehrbetrieb nicht möglich ist,
- mehrmaliges und trotz Verwarnung wiederholtes Verhalten gegenüber Lektor:innen, Teilnehmenden oder Mitarbeiter:innen der HWG oder der EEC, das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Ausbildungserfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung,
- strafgerichtliche Verurteilungen: Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wird Art und Ausmaß des Deliktes, das zur Verurteilung geführt hat, berücksichtigt (s. Pkt. 6.2 „Begründung"),
- beharrliche Verfolgung einer Person im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch,
- wiederholtes Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder Abschreiben von Kolleg:innen, die wiederholte gänzliche oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne ausreichend klare Angabe der Urheberin:des Urhebers (Plagiat) sowie der wiederholte Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität. Als wiederholte Vergehen werden zwei Verstöße gegen die genannte Bestimmung während der Ausbildungsdauer angesehen.

Die HWG und die EEC sind zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Weitergabe statistischer personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen berechtigt und verpflichtet (siehe Punkt 7).

MUSTER

Bei Veranstaltungen der HWG oder der EEC, die außerhalb des curricularen Lehrbetriebs angeboten werden, können Fotos und Videos angefertigt werden. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nimmt der:die Teilnehmer:in zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen auch der:die Teilnehmer:in zu sehen ist, veröffentlicht werden können.

Sofern die EEC aufgrund höherer Gewalt oder einem sonstigen schwerwiegenden Grund die Bedingungen dieses Ausbildungsvertrags nicht in der vereinbarten Art und Weise erfüllen kann, ist sie berechtigt, einseitig Prüfungsarten zu ändern, sowie jedwede sonstige Vorkehrung zu treffen, die geeignet ist, die Durchführung des CP so gut wie möglich vorzunehmen. Die EEC wird bei den Maßnahmen darauf achten, dass diese für die Teilnehmenden angemessen und zumutbar sind.

Höhere Gewalt oder ein sonstiger schwerwiegender Grund können bereits dann vorliegen, wenn es aus Sicht der HWG oder der EEC aufgrund deren Fürsorgepflicht oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen erscheint, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

5. Rechte und Pflichten des:der Teilnehmenden

5.1 Lehrbetrieb und Programmdauer

Der:Die Teilnehmer:in hat das Recht auf einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb, insbesondere auf Vermittlung der in der Programmbeschreibung vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen sind dem:der Teilnehmer:in rechtzeitig bekannt zu geben.

Ein Recht der:des Teilnehmenden auf Unterbrechung der Ausbildung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.2 Ausbildungsgebühr

Die EEC hebt die Ausbildungsgebühr in der im von dem:der Teilnehmer:in unterschriebenen Anmeldeformular festgelegten Höhe ein. Nach der Versendung des Ausbildungsvertrages wird die (Teil-)Zahlungsaufforderung über die Gebühr übermittelt. Diese muss innerhalb von 14 Tagen am Konto der EEC eingegangen sein.

Bei Nichterfüllen der Zahlungspflichten des:der Teilnehmenden gegenüber der EEC erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die EEC. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung. Sollte die Nachfrist von 4 Wochen ab Zahlungsaufforderung (2. Mahnung) fruchtlos verstreichen, hat die EEC das Recht, den:die Teilnehmende:n vom CP auszuschließen. Mit dem Ausschluss wird, unabhängig von der gewählten (Teil-) Zahlungsvereinbarung, der gesamte aushaftende Betrag sofort fällig.

5.3 Prüfungsgebühr

Pro Prüfung sind zwei reguläre Prüfungstermine vorgesehen. Sollte von dem:der Teilnehmer:in darüber hinaus ein dritter Prüfungstermin in Anspruch genommen werden, ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von EUR 200,- fällig. Um beim dritten Prüfungstermin antreten zu können, muss die Prüfungsgebühr binnen 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung am Konto der EEC eingegangen sein. Die dritte und letzte Antrittsmöglichkeit darf nicht später als sechs Monate nach

MUSTER

dem ersten Prüfungstermin (Hauptprüfungstermin) liegen. Wird diese letzte Antrittsmöglichkeit im vorgegebenen Zeitrahmen nicht genutzt, wird der:die Teilnehmer:in aus dem Programm ausgeschlossen.

5.4 Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme

Um den von der EEC zur Verfügung gestellten Inter-, Intranet Service nutzen zu dürfen, müssen zuvor die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Bei Verstoß erfolgt eine unverzügliche Sperrung des Zugangs.

Der:Die Teilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Teilnehmer:innenaccount verboten ist.

5.5 Anwesenheit

Für den:die Teilnehmer:in: herrscht Anwesenheitspflicht nach den Bestimmungen des CP und der Prüfungsordnung für hochschulische Weiterbildungsprogramme. Über den nicht gültigen Abschluss einer Lehrveranstaltung wegen ungenügender Anwesenheit entscheidet die verantwortliche Leitung Hochschullehrgänge Präsenz der EEC. Ungenügende Anwesenheit ist jedenfalls dann gegeben, wenn in Bezug auf die erfasste gesamte Anwesenheit eines Semesters ein Absenzwert von über 30 Prozent vorliegt.

5.6 Allgemeine Pflichten

Der:Die Teilnehmer:in ist verpflichtet,

- die Programmbeschreibung, die Prüfungsordnung für hochschulische Weiterbildungsprogramme, die Nutzungsbedingungen EDV-System, die Hausordnung, den Code of Conduct, die Brandschutzordnung und den Brandalarmplan, die Bibliotheksordnung sowie allfällige weitere interne Regelungen und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten,
- regelmäßig den von der EEC zur Verfügung gestellten E-Mail Account abzurufen, da schriftliche Mitteilungen der EEC, der HWG sowie des CP über diesen Mailaccount übermittelt werden und damit als zugestellt gelten,
- das Lernmanagementsystem „Moodle" zu nutzen,
- die Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten,
- Schäden zu melden, welche am Eigentum der HWG oder der EEC aufgetreten sind,
- Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich bekannt zu geben und
- bei Beendigung des Programms die von der EEC zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel, Zutrittskarten und sonstige Materialien zu retournieren.

MUSTER

6. Auflösung des Vertrages

6.1 Rücktritt vom Vertrag

6.1.1 Rücktritt und Stornogebühren

Im Fall eines Rücktritts zwischen dem 27. bis einschließlich 15. Tag vor Beginn des Programms beträgt die Stornogebühr 50% der Ausbildungsgebühr. Bei einem Rücktritt zwischen dem 14. bis einschließlich erstem Tag vor Beginn des Programms beträgt die Stornogebühr 75% Prozent der Ausbildungsgebühr, bei Rücktritt am Tag des Programmbeginns oder danach 100% der Ausbildungsgebühr. Im Fall eines Rücktritts bis einschließlich 28 Tage vor Programmstart ist keine Stornogebühr zu bezahlen. Der Rücktritt ist jedenfalls erst wirksam, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung bei der EEC eingelangt ist. Die Stornogebühr ist mit Wirksamkeit der Rücktrittserklärung fällig, und unabhängig von den Rücktrittsgründen und einem allfälligen Verschulden zu bezahlen. Die Stornogebühr ist bei Rücktritt von Ausbildungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, jedenfalls von jenem Betrag zu entrichten, der für die gesamte Dauer der Ausbildung zu bezahlen wäre.

6.1.2 Rücktritt bei Fernabsatzgeschäften

Ergänzend zu den Bestimmungen von Punkt 6.1.1 beträgt gemäß § 11 Abs. 1 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) die Rücktrittsfrist für Fernabsatzverträge 14 Kalendertage. Innerhalb dieser Frist kann der:die Teilnehmer:in ohne Angabe von Gründen und ohne zusätzliche Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Ausbildungsvertrages bei der EEC.
Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Muster-Widerrufserklärung findet sich im Anhang zu diesem Ausbildungsvertrag. Im Rücktrittsfall hat die EEC dem:der Teilnehmer:in bisher geleistete Zahlungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung zurückzuerstatten.

Der Rücktritt ist jedenfalls erst wirksam, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung beim der EEC eingelangt ist. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG hat der:die Teilnehmer:in kein Rücktrittsrecht im Sinne des § 11 FAGG, wenn (1) auf sein:ihr Verlangen die EEC noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und (2) der:die Teilnehmende durch die EEC aufgeklärt wurde, dass er:sie aufgrund dieser Aufforderung an EEC nach vollständiger Vertragserfüllung das Rücktrittsrecht verliert. Der:die Teilnehmende wird sohin darüber aufgeklärt, dass er:sie sein:ihr Rücktrittsrecht gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG verliert, wenn EEC vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und diese bis dahin vollständig erfüllt wird. Tritt der:die Studierende nach § 11 FAGG zurück, nachdem er:sie den Beginn der vorzeitigen Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt hat und die EEC GmbH hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat die EEC GmbH das Recht, einen Betrag einzufordern, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der EEC GmbH bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

MUSTER

6.2. Auflösung durch die EEC oder die HWG

Eine Kündigung durch die EEC oder die HWG ist aus den im Vertrag genannten Gründen zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu ergehen und hat die Gründe für den definitiven Ausschluss vom CP zu enthalten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Grundes durch die HWG oder die EEC zu erfolgen.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages besteht kein Recht auf Rückerstattung entrichteter Ausbildungsgebühren an die:den Teilnehmer:in. Allfällig noch offene Forderungen sind in diesem Fall sofort fällig.

6.3 Abschluss des CP

Mit dem Abschluss des letzten Programmtermins bzw. der erfolgreichen Absolvierung der letzten Prüfung endet der Vertrag jedenfalls automatisch.

7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die HWG und die EEC aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten der:des Teilnehmenden berechtigt und verpflichtet sind. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der HWG und der EEC oder des:der Teilnehmenden. Der:Die Teilnehmende hat jede Änderung der bekannt gegebenen persönlichen Daten unverzüglich der EEC bekannt zu geben, darunter fallen insbesondere Änderungen des Familiennamens, des Wohnortes und/oder der Zustelladresse.

Personenbezogene Daten des:der Teilnehmenden werden von der HWG und der EEC automationsunterstützt verarbeitet und verwendet. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt insoweit, als dies für den Zweck des Betriebes des CP oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

Der:Die Teilnehmer:in stimmt zu, von der HWG, der EEC bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten kann (§ 107 TKG).

8. Haftungsregelung

Die HWG und/oder die EEC übernehmen keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen des:der Teilnehmenden.
Der:Die Teilnehmende hat verursachte Schäden an der Infrastruktur der HWG oder der EEC zu melden und zu ersetzen und haftet für Schäden, die er:sie während der Teilnahme am CP einem Dritten zufügt, selbst und wird die HWG und/oder die EEC diesbezüglich schad- und klaglos halten.

MUSTER

9. Urheberrecht

Die im Rahmen des Lehr-, Programm- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der HWG, der EEC bzw. des jeweiligen Autors:der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers:der Werkherstellerin, und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Programm- und Prüfungsbetriebes erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zum Beispiel Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der HWG oder der EEC, ohne deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder jener des jeweiligen Autors:der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers:der Werkherstellerin nicht gestattet.

Der:Die Teilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehrbetriebs ohne vorherige Zustimmung des:der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

10. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Teilnehmenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Certificate Programme selbstständig erschaffenen Werke von Teilnehmenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der:Die Teilnehmer:in erklärt ausdrücklich, dass er:sie der HWG oder der EEC an sämtlichen im Rahmen des CP geschaffenen Werken ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 Urheberrechtsgesetz (UrhG, BGBl. Nr. 111/1936 idgF) einräumt. Im Zuge von Projektarbeiten für die HWG, die EEC oder Dritte geschaffene Werke erklärt der:die Teilnehmer:in, dass, sollte mit dem Projektpartner nachweislich keine anderweite Vereinbarung getroffen worden sein, der HWG, der EEC und/oder Dritten an sämtlichen im Rahmen dieser Projektmitarbeit geschaffenen Werken ein ausschließliches, sowie zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 UrhG eingeräumt wird.
Die HWG und die EEC sind berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung des Verfassers:der Verfasserin zu veröffentlichen. Der:Die Teilnehmer:in hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Programms erbracht wurden.

11. Schutz geistigen Eigentums des:der Teilnehmenden

Kommt es im Rahmen des CP zu einer schutzwürdigen patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindung durch den:die Teilnehmende:n, so ist die EEC zeitgerecht darüber zu informieren. Bevor der:die Erfinder:in eine Schutzrechteanmeldung vornimmt, ist eine gesonderte Rechtevereinbarung mit der HWG und/oder der EEC abzuschließen.

MUSTER

12. Schlussbestimmungen

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt elektronisch. Der von allen drei Vertragspartnern unterschriebene Ausbildungsvertrag ist zu seiner Gültigkeit von dem:der Teilnehmer:in in vollem Umfang per E-Mail an die EEC (eec@hwg.at) zu senden.

Alle Vereinbarungen zwischen dem:der Teilnehmer:in, der HWG und der EEC bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit dem:der Teilnehmer:in in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden.

Mündliche Abreden wurden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Internationalen Kollisions- und Verweisungsnormen Anwendung. Allfällige Klagen gegen die HWG oder die EEC sind beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt einzubringen. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den:die Teilnehmende:n richtet sich nach dessen:deren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland gelegen ist (§ 14 KSchG idgF). Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

Der:Die Teilnehmer:in
Ich bestätige, dass ich ausdrücklich die vorzeitige Vertragserfüllung wünsche (vgl. Punkt 6.1.2)

Hochschule
für Angewandte Wissenschaften für Wirtschaft und Gesellschaft des BFI Wien GmbH

_____
Ort, Datum, Unterschrift

_____
Mag.ª Evamaria Schlattau
Stv. Geschäftsführerin

EEC der HWG des BFI Wien GmbH

Mag.ª Eva Schiessl-Foggensteiner
Geschäftsführerin

_____

MUSTER

Anhang zum Ausbildungsvertrag

Bezugnehmend auf Punkt 6.1 des Ausbildungsvertrags wird ein Muster-Widerrufsformular samt Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt. Wenn Sie den Ausbildungsvertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte nachstehendes Formular aus und senden es an EEC der HWG des BFI Wien GmbH, Wohlmutstraße 22, 1020 Wien, widerruf_eec@hwg.at, zurück.

Widerrufsformular

MUSTER

An die
EEC der HWG des BFI Wien GmbH
Wohlmutstraße 22
1020 Wien
E-Mail: widerruf_eec@hwg.at

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Ausbildungsvertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (gewähltes Certificate Programme bitte einfügen):

.....

.....

Abgeschlossen am:

Name des:der Teilnehmenden:

Anschrift des:der Teilnehmenden:

Datum: __.__.____

_____
Unterschrift des:der Teilnehmenden

Ausbildungsvertrag CP Präsenz

Widerrufsbelehrung gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG

Der:Die Teilnehmende wird informiert, dass für einen:eine Verbraucher:in bei Abschluss des Ausbildungsvertrages außerhalb unserer Geschäftsräume oder ausschließlich über Fernabsatz gemäß § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht/Widerrufsrecht binnen 14 Tagen besteht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Ausbildungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie den unterschriebenen Ausbildungsvertrag elektronisch an die EEC übermittelt haben. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns an folgende Kontaktadresse

EEC der HWG des BFI Wien GmbH
Wohlmutstraße 22
1020 Wien
E-Mail: widerruf_eec@hwg.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Ausbildungsvertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wenn Sie nach § 11 FAGG zurücktreten, nachdem Sie den Beginn der vorzeitigen Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt haben und die EEC hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat die EEC gem. FAGG das Recht, einen Betrag einzufordern, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der EEC bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

MUSTER